



Satzung des Vereins „Spork AKTIV e.V.“

(aktuelle Fassung einschl. der Änderungen gem. Beschluss vom 12.10.2021)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spork AKTIV“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bocholt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er versteht sich als Interessenvertreter aller Sporker Körperschaften, Vereine und Bürger und als zentraler Ansprechpartner für Kommunen und Behörden sowie politischer Verantwortungsträger.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- die Förderung der von Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Unfallverhütung sowie
- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

im Stadtteil Spork.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen

- zur Pflege und Erhaltung historischer Einrichtungen und Gebäude,
- zur Sicherung von Straßen und Wegen, insbesondere für Schüler und Senioren sowie durch
- Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche zum Zwecke der charakterlichen Formung und Weiterbildung sowie Seminare zur Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber(in) die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zu Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer(innen),
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform per Post und/oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Darüber hinaus bietet der Verein die Einsichtnahme bezüglich eventueller Satzungsänderungen oder der Tagesordnungspunkte auf der Vereinswebseite an. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vereinsvorstand legt die Richtlinien der Vereinspolitik fest. Er überwacht die Vereinsarbeit, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sichert die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinsfinanzen.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Kassierer(in) sowie
- BeisitzerInnen

Die BeisitzerInnen) werden von den Sporker eingetragenen Vereinen bzw. Körperschaften vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Tag der Mitgliederversammlung benannt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Schriftführer(in) und der/die Kassierer(in). Sie bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten den Verein im Außenverhältnis.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes.

Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bocholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Stadtteils Spork zu verwenden hat.

Bocholt-Spork, den 15. September 2010 mit Änderungen vom 12. Oktober 2021